

**Verordnung
der Regierung von Niederbayern
und der Oberpfalz
über das Naturschutzgebiet
„Urwald am Dreisessel“
im Forstamt Neureichenau¹,
Bezirksamt Wolfstein²**

Vom 27. Juni 1938
(Nr. 110 g C 52; RegAnzAusg. 191/192).
Geändert durch VO v. 24.11.1976.
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I, S. 821), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der im ausmärkischen Distrikt XIV des Forstamtes Neureichenau¹, Bezirksamt Wolfstein², liegende Urwaldrest wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2,5 ha und umfasst im Forstamt Neureichenau¹, Abteilung XIV, den südlichsten Teil des Jagens Nr. 2 b (Zundersteig).

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin³ niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin⁴, bei der höheren Naturschutzbehörde in Regensburg⁵, dem Bayerischen Regierungsforstamt in Regensburg⁶, der unteren Naturschutzbehörde in Wolfstein⁷ und dem Bayerischen Forstamt in Neureichenau¹.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und
- b) die waldbaulichen Maßnahmen, soweit sie zur Erhaltung und Sicherung des Schutzgebietes erforderlich sind,
- c) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir⁸ genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,84 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

¹ heute Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Neureichenau

² heute Landkreis Freyung-Grafenau

³ nicht mehr existent

⁴ nicht mehr existent

⁵ heute Landshut

⁶ nicht mehr existent

⁷ heute Freyung

⁸ heute Regierung von Niederbayern